



## Anhang 2

# Beitragsordnung für Netzkosten und Netzanschluss

Für Neuanschlüsse an das Versorgungsnetz des Elektrizitätswerkes Büttikon erlässt der Gemeinderat Büttikon auf der Grundlage des Finanzierungsreglements des Elektrizitätswerkes Büttikon die folgende Beitragsordnung. Die Beitragsordnung gilt sinngemäss auch für Anschlussverstärkungen und Anschlussänderungen.

## 1 Netzanschlussbeitrag

### 1.1 Erläuterung

Der Netzanschlussbeitrag (Teil 2 Art. 3) Finanzierungsreglement deckt die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses.

### 1.2 Definitive Anschlüsse

#### 1.2.1 Tiefbauarbeiten und Kabelschutz

Die Tiefbauarbeiten mit Kabelschutz ab Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle werden nach den Angaben des Werkes durch den Kunden zu eigenen Lasten erstellt.

#### 1.2.2 Kabelarbeiten

Die Kabelarbeiten bis zur Grenzstelle werden durch das Werk bzw. durch das vom Werk beauftragte Unternehmen verrechnet.

Für die erste Messeinrichtung bis und mit 80A CHF 2000.- (Direktmessung)

Jede weitere Messeinrichtung bis und mit 80A je CHF 200.-

Für die erste Messeinrichtung grösser 80A CHF 4000.- (Wandlermessungen)

Jede weitere Messeinrichtung grösser 80A je CHF 400.-

### 1.3 Temporäre Anschlüsse

Bei temporären Anschlüssen bezahlt der Kunde sämtliche Erstellungskosten des Netzanschlusses.

#### 1.3.1 Pauschalen<sup>1</sup>

#### 1.3.2 Folgende Pauschalen festgelegt:

- Grundpauschale für Anschluss und Demontage Fr 300.-- [bis 80 Ampère]  
Fr 400.-- [80 bis 250 Ampère]
- Pauschale pro Monat Fr 100.-- [bis 80 Ampère]  
[Jeder angebrochene Monat wird verrechnet] Fr 200.-- [80 bis 250 Ampère]

<sup>1</sup> Alle Preisangaben ohne Mehrwertsteuer



Anschlüsse grösser 250 Ampère werden nach Aufwand, minimal jedoch mit den gültigen Pauschalen für Anschlüsse von 80 bis 250 Ampère, verrechnet.

### 1.3.3 Ausserordentliche Aufwendungen

Diese werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

## 2 Netzkostenbeitrag

### 2.1 Erläuterungen

Der Netzkostenbeitrag (Teil 2 Art. 4 Finanzierungsreglement) deckt die anteiligen Kosten für die vorhandenen bzw. neu zu erstellenden Anlagen der Grob- und Feinerschliessung (s. Anhang 1 zum Finanzierungsreglement).

### 2.2 Bemessungsgrundlage

#### 2.2.1 Netzebene 5

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der vereinbarten Leistung in kVA.

- Netzkostenbeitrag: 90 CHF/kVA

#### 2.2.2 Netzebene 7

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach dem Überstromunterbrecher (Anschluss-Sicherung) gemäss nachstehender Tabelle:

Überstromunterbrecher	Preis [CHF] <sup>1</sup>
≤ 25A	2'000.-
40A	3'200.-
63A	5'040.-
80A	6'400.-
160A	12'800.-
250A	20'000.-
315A	25'200.-
Andere Nennwerte	Fr 80.-/A
Erweiterungen	Fr 80.-/A

Für temporäre Anschlüsse ist kein Netzkostenbeitrag geschuldet.

<sup>1</sup> Alle Preisangaben ohne Mehrwertsteuer



### 3 Inkraftsetzung

Die Beitragsordnung tritt mit Datum vom 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt alle vorher gültigen Bestimmungen (Anschlussgebühren etc.).

Bis zum Datum der Inkraftsetzung bewilligten Anschlussgesuche werden nach alter Beitragsordnung behandelt.

#### **GEMEINDERAT BÜTTIKON**

Der Gemeindeammann	Der Gemeindeschreiber
Gian Carlo Silvestri	Lukas Isler

5619 Büttikon, .....

.....

.....

<sup>1</sup> Alle Preisangaben ohne Mehrwertsteuer